

# KREISLÄUFER

## WIRTSCHAFTLICHES UMWELTMANAGEMENT

DAS INFORMATIONSMEDIUM DER ZEA ISERLOHN UND DER ZEA HBG



### Der Probelauf ist erfolgreich gestartet

Mitte Februar waren alle Augen gespannt auf die kilometerlangen Rohrleitungen und die voluminösen Sammelbehälter der neuen Zentralen Entsorgungsanlage Iserlohn gerichtet. Nach einem Jahr der Umbau- und Erweiterungsarbeiten musste die CP-Anlage ihren ersten Praxistest bestehen: Der Probetrieb ist angelaufen. Selbstverständlich wurden die ersten Funktionstests noch nicht mit hoch belasteten Flüssigabfällen, sondern mit Wasser durchgeführt. Aber ansonsten wurde großer Wert auf Realitätsnähe gelegt. Mit einem Tankwagen, der gleich mehrmals das Betriebsgelände anfuhr, wurden zunächst die Abläufe bei der Annahme von Abfällen simuliert - vom Andocken an die Befüllschränke mit gleichzeitiger Probenentnahme, bis hin zur Befüllung der Sammelbehälter.

### Rohre bestanden Belastungstest

„Positiv fiel auf, wie sauber die beauftragten Firmen gearbeitet haben“, freut sich Christian Gritl, stellvertretender Betriebsleiter der ZEA, über den fast fehlerfreien Testlauf. Lediglich zwei kleinere undichte Stellen wurden in der großen Menge von Kunststoff-Leitungen ausgemacht, wobei eine Leckage ihren Ursprung nicht einmal in einer fehlerhaften Verbindung von zwei Elementen hatte, sondern in einem Haarriss im angelieferten Material. „Man hatte uns im Vorfeld gewarnt, dass wir bei der Vielzahl der Kunststoff-Verbindungen, die in der Anlage vorgenommen wurden, mit einigen Dutzend Leckagen und aufwendigen Nachbesserungsarbeiten rechnen müssen. Dass wir davon verschont geblieben sind, wirkt sich sehr positiv auf unseren Zeitplan aus“, lobt Gritl die am Neubau beteiligten Firmen. Bereits im April möchten die Iserlohner die ersten von insgesamt sieben Verwertungsmodulen anfahren.

## Seminarraum bietet viele Möglichkeiten

# Die ZEA HBG bezieht ihr neues Bürogebäude

Es ist geschafft: Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probebetriebes der neuen ZEA Iserlohn kann auch die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft (ZEA HBG) Vollzug melden. Vor wenigen Tagen bezog das Team des Entsorgungsdienstleisters sein neues Büro- und Verwaltungsgebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zur CP-Anlage.

Vor zwei Jahren nahm die Handels- und Beratungs-Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb in einzelnen Zimmern eines leer stehenden Klärwärter-Bereitschaftshauses auf dem Betriebsgelände der ZEA auf. Schnell wurde jedoch klar, dass ein derart umfassendes Dienstleistungs- und Beratungsangebot, wie es die HBG in den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung, Genehmigungsverfahren, Ingenieur- und Sachverständigendienstleistungen sowie Betreuung beim Aufbau von Umweltmanagementsystemen bietet, zusätzliche Anforderungen an die Anzahl der Mitarbeiter und somit auch an die Räumlichkeiten stellt. Mitte 2003 wurden deshalb umfangreiche Erweiterungsarbeiten in Angriff genommen. Heute kann die HBG nicht nur beide Hälften des einsti-

seitig nutzbaren Seminarraum. In diesem werden künftig regelmäßig Fortbildungen und Expertentagungen, u. a. zu den Themen Umwelt-, Abfall- und Wasserrecht, stattfinden.



Gruppenfoto im neuen Seminarraum: Das Team der ZEA HBG möchte schon bald erste Schulungen anbieten.

Bei der Ausstattung wurde Wert auf Modernität und Funktionalität gelegt. So kann die Bestuhlung flexibel an die Teilnehmerzahlen angepasst werden. Gruppen mit bis zu 25 Personen genießen dadurch denselben Komfort wie Seminare mit nur wenigen Teilnehmern. Für die multimediale Unterstützung von Vorträgen verfügt der Raum über Computer-Anschlussmöglichkeiten, eine Videoausstattung sowie einen Beamer mit Präsentationsleinwand. Und weil ein leerer Bauch nicht gern studiert, wurde auch an die Verpflegung der Besucher gedacht. Die angeschlossene Teeküche stellt die kontinuierliche Versorgung der Teilnehmer mit Getränken sicher. Mahlzeiten liefert indes ein regionaler Catering-Service. Als „Buffetraum“ dient das einem Wintergarten ähnliche Foyer des Verwaltungsgebäudes.

Mit dem Seminarprogramm möchte die ZEA HBG bereits im April starten. Bei der Themenwahl orientiert man sich an Kundenbedürfnissen und relevanten Entwicklungen im Abfall-, Umwelt- und Wasserrecht. Neben den Mitarbeitern der HBG werden auch eigens dafür engagierte Gastredner mit speziellen Fachkenntnissen Seminare durchführen. Über Themen und Termine informieren wir im Kreisläufer sowie im Internet unter [www.zea-hbg.de](http://www.zea-hbg.de).



Ausreichend Platz in den neuen Büros: Für die Mitarbeiter der ZEA HBG sind geräumigere Zeiten angebrochen.

gen Doppelhauses nutzen, sondern hat ihre Geschäftsräume durch einen Anbau, dessen Grundsteinlegung im August 2003 stattfand, auf insgesamt rund 280 m<sup>2</sup> erweitert. Neben fünf Büros bietet das neue Verwaltungsgebäude auch Platz für einen CAD- und insbesondere für einen viel-

## RANDNOTIZEN

### Dirk Kopfnagel Bester bei DVS-Prüfung

ZEA-Mitarbeiter Dirk Kopfnagel nahm kürzlich erstmals an den Kunststoffschweißer-Fachprüfungen des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS) teil. In der Kursstätte des Institutes für Kunststoffverarbeitung der RWTH Aachen musste der 30-Jährige unter Beweis stellen, dass er nicht nur über umfassendes Grundlagenwissen im Umgang mit Kunststoffen (PVC-U, PE-HD und PP) verfügt, sondern auch über die Eignung, die Werkstoffe mit den Verfahren Warmgasziehschweißen (WZ), Heizelementstumpfschweißen (HS) und Heizelementmuffenschweißen (HD) zu verarbeiten. Die nach den Standards DVS 2212 und DVS 2221 erworbenen Qualifikationen befähigen Dirk Kopfnagel auch dazu, sämtliche im Zusammenhang mit den Arbeiten stehenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Die Qualifikation von Dirk Kopfnagel ist Grundlage für die ebenfalls kürzlich erfolgte Zertifizierung der ZEA als Fachbetrieb gemäß § 191 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Als zertifizierter Fachbetrieb besitzen die Iserlohner die Berechtigung, Kontrollen an der CP-Anlage selbst vorzunehmen und Reparaturen durch eigenes Fachpersonal durchführen zu lassen. Dirk Kopfnagel, der als Einziger von sechs Lehrgangsteilnehmern bei der Erstprüfung in Aachen ohne Fehler in Theorie und Praxis blieb, muss seine Befähigung jährlich bei Nachfolge-Prüfungen neu belegen.



Hohen Besuch konnte die Belegschaft der ZEA Iserlohn Ende Februar begrüßen. Eigens aus Berlin angereist war Dipl.-Ing. Siegfried Kalmbach vom Umweltbundesamt, der Fachbehörde des Bundesumweltministeriums. Kalmbach informierte sich ausführlich über den Stand der Erweiterungsarbeiten und zeigte sich dabei beeindruckt von den innovativen Verfahren, die in Iserlohn zum Einsatz kommen.

### Umweltbundesamt besuchte die ZEA

Hohen Besuch konnte die Belegschaft der ZEA Iserlohn Ende Februar begrüßen. Eigens aus Berlin angereist war Dipl.-Ing. Siegfried Kalmbach vom Umweltbundesamt, der Fachbehörde des Bundesumweltministeriums. Kalmbach informierte sich ausführlich über den Stand der Erweiterungsarbeiten und zeigte sich dabei beeindruckt von den innovativen Verfahren, die in Iserlohn zum Einsatz kommen.

## Rechtliche Anforderungen an Indirekteinleitungen

# Entsorgung des betrieblichen Abwassers über das Kanalnetz

Produzierende Betriebe entsorgen ihr Abwasser meist durch Indirekteinleitung. D. h. sie leiten nicht direkt in ein Gewässer, sondern in eine öffentliche Abwasseranlage, i. d. R. in die Kanalisation, ein. Diese Art der Entsorgung unterliegt vielen rechtlichen Vorschriften und die Liste der Instanzen, die Anforderungen an den Indirekteinleiter stellen, ist lang: Kanalnetzbetreiber, Europäische Kommission, Bundestag, Bundesregierung, Landtag und Landesregierung, Gemeinderäte sowie technische Normsetzungsverbände.

### Wasserrechtliche Anforderungen

**1. Europarecht:** Bisher gelten europäische Vorgaben etwa aus der „Kommunalabwasser-Richtlinie“ oder aus der „Richtlinie 86/280/EWG des Rates betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG“ für die Mitgliedsbürger nicht unmittelbar. Das EU-Recht muss noch in nationales Recht „übersetzt“ werden. Die Richtlinien lassen jedoch erkennen, welche Inhalte zukünftige nationale Regelungen haben werden.

**2. Bundesrecht:** Die bundesrechtlichen Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) befassen sich vordergründig nur mit Direkteinleitungen (§ 7a Abs. 1 WHG). Dennoch sollen sie verhindern, dass über den Umweg der Kanalisation unerwünschte Stoffe ohne hinreichende Behandlung in die Gewässer gelangen. Kurz gesagt schreibt das Bundesrecht vor: Es dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die in nachgeschalteten Kläranlagen behandelt werden.

**3. Landesrecht:** Die Länder haben den Auftrag, Gewässerschutz auch bei Indirekteinleitungen sicherzustellen, unterschiedlich umgesetzt: Einige fordern lediglich, auch bei Indirekteinleitungen die Vorgaben des § 7a WHG einzuhalten. Andere nehmen zusätzlich Beschreibungen auf, wie das zu geschehen hat. Und wieder andere erlassen Indirekteinleiterverordnungen. Über die Einhaltung des jeweiligen Landesrechts wacht vor Ort die Untere Wasserbehörde. Sie nimmt auch die notwendigen Prüfungen vor. Für die metallver- und -bearbeitende Industrie sieht das z. B. so aus: Die Behörde prüft zunächst, um

was für einen Betrieb es sich handelt (Galvanik, Beizeerei, Feuerverzinkerei, Leiterplattenherstellung, mechanische Werkstatt, Lackierbetrieb etc.). Dann kontrolliert sie, ob die Schadstofffracht im Abwasser so gering gehalten wird, wie es durch folgende Maßnahmen möglich ist:

- Behandlung von Prozessbädern mit Membranfiltration, Ionenaustauschern, Elektrolyse, thermischen Verfahren etc., um eine möglichst lange Standzeit der Prozessbäder zu erreichen
- Rückhalten von Badinhaltsstoffen durch verschleppungsarmen Warentransport, Spritzschutz, optimierte Badzusammensetzung etc.
- Mehrfachnutzung von Spülwasser (Kaskadenspülung, Kreislaufspültechnik mittels Ionenaustauscher)
- Rückgewinnen oder Rückführen von geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern in die Prozessbäder
- Rückgewinnen von Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihren Salzen aus Chemisch-Kupferbädern und deren Spülbädern.

Dabei dürfen die Grenzwertvorgaben des Abwassers nicht durch Verdünnen bzw. Vermischen erreicht werden (vgl. § 3 Abs. 3 AbwasserVO). Für den Fall, dass betriebliche Abwässer gemeinsam mit anderen Abwässern (z. B. häuslichen) behandelt werden, gibt es besondere Vorgaben. Zudem sind größere kommunale Kläranlagen seit Beginn der 90er Jahre dazu verpflichtet, Phosphor- und Stickstoffverbindungen abzubauen. Ein Vorteil für Indirekteinleiter: Sie können nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde auf eine Behandlung dieser Stoffe oft verzichten.

### Kein Rechtsanspruch

Eine Indirekteinleitung muss bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde angemeldet werden. Diese prüft aber nur die Vereinbarkeit der geplanten Kanalisations-/Kläranlagenbenutzung mit dem Wasserrecht und keine kommunalrechtlichen Belange. Die wasserrechtliche Indirekteinleitungsgenehmigung stellt somit noch keinen Rechtsanspruch auf die tatsächliche Benutzung der Kanalisation dar.

Fortsetzung im nächsten Kreisläufer:  
Kommunalrechtliche Anforderungen

### Herausgeber:

ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH

Scheffelstraße 32 · 58636 Iserlohn · Telefon: (02371) 94 89 - 0 · Fax: 94 89 - 25

www.zea-hbg.de

www.zea-iserlohn.de